



Tauschring Region Bamberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tauschring Region Bamberg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stegaurach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. Förderung des sozialen Miteinanders, des generationenübergreifenden Zusammenlebens, der Verständigung zwischen Fremden und Einheimischen, der Überwindung von Anonymität.
2. Förderung der erweiterten Nachbarschaftshilfe ohne Entgelt durch Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Mitglieder.
3. Förderung einer sozialverträglichen Ökonomie in lokalen Netzwerken.
4. Der Verein bietet eine Plattform zum bargeldlosen Austausch von Dienstleistungen unter seinen Mitgliedern an. Durch kooperative Umgangsformen und transparente Strukturen soll das Vertrauen der Mitglieder untereinander gestärkt werden.
5. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Durch die Förderung regelmäßiger Treffen der Mitglieder unterstützt der Verein den Charakter der Nachbarschaftshilfe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern:
Ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten. Die Pflichten bestehen unter anderem aus aktiver Teilnahme.
 - b) Fördermitglieder:
Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der



Tauschring Region Bamberg

- Antragsteller seinen Aufnahmeantrag zur zeitlich nächsten Mitgliederversammlung wiederholen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
5. Ein ordentliches Mitglied wird zum Fördermitglied, wenn ein Jahr lang keine aktive Teilnahme erfolgte. Eine Rückkehr zur ordentlichen Mitgliedschaft ist nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
 6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30. November eines Jahres.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei Verstoß gegen Vereinszwecke oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlt worden ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt Jahresbeiträge für Mitgliedschaften fest.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b) der Vorstand (§ 7)
2. Organsitzungen sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen schriftlich per E-Mail oder per E-Mail an Paten unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin, ein. Jedes Mitglied kann bis zu acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - c) Wahl von Personen zur Kassenrevision,
 - d) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - f) Änderung des Vereinszwecks,
 - g) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.



Tauschring Region Bamberg

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die unter f) bis g) aufgeführten Entscheidungen gilt die Mehrheitsregelung laut geltendem Vereinsrecht.
6. Bei erneuter Einberufung wegen Beschlussunfähigkeit entfällt die Mindestteilnehmerzahl.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
2. Der Vorstand besteht aus:
Mindestens zwei Personen, maximal fünf Personen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied aus dem Vorstand dessen Aufgaben kommissarisch übernehmen oder der Vorstand bestellt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins
 - b) die Vereinsgeschäfte zu führen
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen
 - d) vorbereiten, einberufen und leiten der regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - e) Erstellen der Rechnungslegung
 - f) Förderung der Zwecke des Vereins in der Öffentlichkeit
 - g) Mediation bei Differenzen
6. Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erstellen.
7. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
9. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 8 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und
- b) Spenden.

§ 9 Kassenrevision

1. Die Kassenrevision erfolgt durch zwei Personen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
2. Als Kassenprüfer/in ist gewählt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereint.



Tauschring Region Bamberg

§ 10 Datenschutz

Siehe Geschäftsordnung!

§ 11 Haftung des Tauschrings und seiner Organe

1. Der Tauschring übernimmt keine Haftung für unerfüllte Ansprüche der Mitglieder untereinander, eventueller Forderungen der Sozialversicherungsträger, der Steuerbehörden oder für die Ansprüche noch unbekannter Dritter gegen Mitglieder.
2. Der Tauschring übernimmt ferner keine Garantie, Gewährleistung oder eine sonstige Zusicherung für Eigenschaften der getauschten Dienstleistungen oder Gegenstände. Dies liegt in der Verantwortung der Tauschpartner.
3. Gleiches gilt für etwaige Ansprüche wegen Schlechtleistung, der Nicht- oder verspäteten Erfüllung einer zugesagten Tauschleistung.
4. Rechtsgeschäfte für den Tauschring gegenüber Dritten führt ausschließlich der Vorstand aus.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für ein gemeinnütziges Ziel im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Inkraftsetzung

1. Diese Satzung trat bei der Gründungsversammlung am 03.07.2019 in Kraft.
2. Geändert wurde sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.2019
3. Geändert wurde sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.07.2021